

## **Praxis- / Klinikveräußerung und Betriebsübergang**

### **Das Bundesarbeitsgericht zur ordnungsgemäßen Unterrichtung der Arbeitnehmer**

*Aus der Pressemitteilung des Bundesarbeitsgerichts zum Urteil vom 21. August 2008  
- 8 AZR 407/07 –:*

„Der Betriebsveräußerer oder der Erwerber muss gem. § 613a Abs. 5 BGB im Falle eines Betriebsübergangs auch über die Identität des Betriebserwerbers informieren. Eine nicht den gesetzlichen Vorgaben genügende Unterrichtung setzt für den vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer die einmonatige Frist zur Ausübung seines Widerspruchsrechtes gegen den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Betriebserwerber (§ 613a Abs. 6 Satz 1 BGB) nicht in Gang.

Die Beklagte betrieb neben einem Großhandel für Farben, Tapeten und Teppiche in getrennten Geschäftsräumen einen Einzelhandel für Künstlerbedarf. Dort war der Kläger als Angestellter im Verkauf beschäftigt. Mitte 2004 beschloss die Beklagte, diesen Geschäftsbereich auszugliedern und auf eine neu zu gründende GmbH zu übertragen. Im Januar 2005 teilte sie dem Kläger ua. mit, eine neue GmbH gründen zu wollen, auf die das Arbeitsverhältnis des Klägers mit allen Rechten und Pflichten ab 1. Februar 2005, spätestens ab 1. März 2005 übergehen solle. Am 22. Februar 2005 wurde diese GmbH gegründet. Ab 1. März 2005 übernahm sie den Geschäftsbetrieb des ausgegliederten Geschäftsbereiches. Der Kläger widersprach dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die GmbH zunächst nicht. Am 15. Juli 2005 widersprach er dann und verlangte von der Beklagten Weiterbeschäftigung wie bisher. Bereits im März 2005 hatte er das Fehlen umfassender Informationen gerügt.

Die Klage auf Feststellung, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten über den 1. März 2005 hinaus ein Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fortbestanden hat, hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen. Der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat der Klage stattgegeben. Er hat die Unterrichtung des Klägers

über den Betriebsteilübergang wegen unzureichender Information über die Identität der Betriebserwerberin als nicht gesetzeskonform betrachtet. Die Beklagte hätte den Kläger davon in Kenntnis setzen müssen, wer sein neuer Arbeitgeber werden sollte. Die von der Beklagten verwendete Bezeichnung „neue GmbH“ genüge diesem Erfordernis nicht. Die einmonatige Widerspruchsfrist für den Kläger habe nicht zu laufen begonnen. Sein mit Schreiben vom 15. Juni 2005 erklärter Widerspruch gegen

den Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die GmbH sei daher nicht verspätet gewesen.“

Quelle: [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de)

Anmerkung:

*Das Urteil zeigt, dass der Information gar nicht genug Bedeutung auch im Rahmen des Praxis- und Klinikverkaufs beigelegt werden kann. Der Veräußerer kann nur so sicher gehen, dass er aus der Haftung gegenüber den Arbeitnehmern herausgenommen wird. Deshalb ist Sorgfalt geboten. Im Rahmen unserer Vertragsgestaltung wird dies deshalb immer ausführlich geregelt und erläutert. Zusätzlich nutzen Sie bitte die Möglichkeit, unsere auf den individuellen Übergangsfall zugeschnittenen Informationsmuster anzufordern.*

*Dr. Detlef Gurgel, Fachanwalt für Medizinrecht*

*Posenerstr. 1, 71065 Sindelfingen*

[gurgel@rmed.de](mailto:gurgel@rmed.de)

*Tel.: 07031 - 950522*